

Amtsblatt des Amtes Schlei-Ostsee Kreis Rendsburg-Eckernförde



Jahrgang 2025

20.11.2025

Nr. 41

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist kostenlos beim Amt Schlei-Ostsee, Holm 13, 24340 Eckernförde und seinen Außenstellen in Fleckeby, Damp und Rieseby erhältlich oder kann im Abonnement (2,00 € pro Ausgabe) vom Amt-Schlei-Ostsee bezogen werden; außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.amt-schlei-ostsee.de eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils des Amtsblattes wird in der „Eckernförder Zeitung“ hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--|---------|
| 1. Sitzung der Gemeinde Damp am 24.11.2025 | (S. 02) |
| 2. Sitzung der Gemeinde Güby am 26.11.2025 | (S. 04) |
| 3. Sitzung der Gemeinde Kosel am 26.11.2025 | (S. 05) |
| 4. Sitzung der Gemeinde Gammelby am 02.12.2025 | (S. 06) |
| 5. Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 6. Änderung
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet
südöstlich Osterhof" - südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203),
nordwestlich der Waabser Chaussee (Landesstraße 26) und nordwestlich des Bereichs
„Gastholz“ (K58) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch | (S. 07) |
| 6. Plakatsatzung der Gemeinde Kosel / nach Beschluss GV vom 28.08.2025 | (S. 09) |

Bekanntmachung

Gemeinde Damp

Datum: 13.11.2025



Am **Montag, 24. November 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Sitzungszimmer des Amtes Schlei-Ostsee, Außenstelle Damp, Auf der Höhe 16, 24351 Damp, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Damp statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Bericht der Bürgermeisterin
4. Bericht der Ausschussvorsitzenden
5. Anfragen der Gemeindevertreter/innen
6. Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung
7. Einwohnerfragestunde
8. Anschaffung und Aufbau eines Maibaumes auf dem Dorfplatz 04-FA-30/2025
9. Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 04-FA-27/2025

Nichtöffentlicher Teil

10. Personalangelegenheiten 04-FA-24/2025
11. Personalangelegenheiten 04-GV-22/2025
12. Personalangelegenheiten 04-FA-22/2025
13. Vertragsangelegenheiten 04-FA-26/2025
14. Finanzierungsvereinbarung über den Betrieb der evangelischen Kindertageseinrichtung Vogelsang-Grünholz der Gemeinden Damp, Holzdorf und Thumbby 04-FA-28/2025
15. Grundstücksangelegenheiten 04-GV-23/2025
16. Vertragsangelegenheiten 04-FA-23/2025

Öffentlicher Teil

17. Bekanntgaben

Es ist beabsichtigt eine Beschlussfassung über die nicht öffentliche Beratung der unter „Nichtöffentlicher Teil“ genannten Tagesordnungspunkte gemäß § 35 Abs. 2 GO durchzuführen.

Barbara Feyock
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Güby

Datum: 11.11.2025



Am **Mittwoch, 26. November 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Golfclub an der Schlei, Borgwedeler Weg 16, 24357 Güby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Güby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|----------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 4. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 5. | Mitteilungen des Bürgermeisters und der Ausschussvorsitzenden | |
| 6. | Anfragen der Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen | |
| 7. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 09-FBA-25/2025 |
| 8. | Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer | 09-FBA-26/2025 |
| 9. | Beratung zur Ergänzung des Fitnessparks | 09-FBA-29/2025 |
| 10. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 09-FBA-27/2025 |
| 11. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 09-FBA-28/2025 |

Peter Thordsen
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Kosel

Datum: 15.11.2025



Am **Mittwoch, 26. November 2025**, findet um **19:30 Uhr** im Landgasthaus Koseler Hof, Alte Landstraße 2, 24354 Kosel, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Kosel statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Verpflichtung eines neuen Gemeindevertreters in der Gemeinde Kosel | 13-GV-22/2025 |
| 3. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 4. | Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner | |
| 5. | Fragen und Anregungen der Gemeindevertreter/innen | |
| 6. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 7. | Mitteilungen des Bürgermeisters, der Ausschussvorsitzenden und der Fraktionsvorsitzenden | |
| 8. | Wahl eines neuen Mitglieds in den Bau-, Wege. und Umweltausschuss | 13-GV-23/2025 |
| 9. | Wahl eines neuen stellv. Vorsitzenden im Bau-, Wege. und Umweltausschuss | 13-GV-24/2025 |
| 10. | Zuschuss für die Jugendarbeit der Vereine und Verbände im Jahr 2025 | 13-GV-25/2025 |
| 11. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 13-BA-14/2025 |
| 12. | 1. Nachtragssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Kosel | |
| 13. | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 | 13-FA-5/2025 |
| 14. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 13-FA-6/2025 |
| 15. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 13-FA-7/2025 |

Tobias Hansen
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

Gemeinde Gammelby

Datum: 17.11.2025



Am **Dienstag, 2. Dezember 2025**, findet um **19:00 Uhr** im Gemeindetreff Alte Schule, Schulweg 10, 24340 Gammelby, eine öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Gammelby statt, zu der ich Sie höflich einlade.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 1. | Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit | |
| 2. | Änderungsanträge zur Tagesordnung | |
| 3. | Bericht der Bürgermeisterin | |
| 4. | Einwohnerfragezeit | |
| 5. | Anregungen und Beschwerden von Einwohnerinnen und Einwohnern | |
| 6. | Anfragen von Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern | |
| 7. | Änderungsanträge zur Sitzungsniederschrift der letzten Sitzung | |
| 8. | Information zur Entwicklung des Deponiestandortes Gammelby | |
| 9. | Einrichtung eines Notfallinfopunktes | 07-BA-11/2025 |
| 10. | Erlass der 3. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung | 07-FA-4/2025 |
| 11. | Beschluss über die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2024 | 07-FA-1/2025 |
| 12. | Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2025 | 07-FA-2/2025 |
| 13. | Erlass der Haushaltssatzung 2026 | 07-FA-3/2025 |

Dorit von Weydenberg
Bürgermeisterin

B e k a n n t m a c h u n g

über die Einladung zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit für die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für den Bereich "Windenergiegebiet südöstlich Osterhof" - südöstlich der Schwansenstraße (Bundesstraße 203), nordwestlich der Waabser Chaussee (Landesstraße 26) und nordwestlich des Bereichs „Gastholz“ (K58) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Loose hat in ihrer Sitzung am 05.12.2024 beschlossen, die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Loose für das Gebiet „Windenergiegebiet südöstlich Osterhof“ aufzustellen.

Die Gemeinde Loose lädt alle an der Planung Interessierten zur frühzeitigen Unterrichtung ein. Dabei geht es um die allgemeinen Ziele der Planung, verschiedene Lösungsmöglichkeiten für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets und die möglichen Auswirkungen dieser Planung.

Außerdem wird Ihnen in dieser Unterrichtung die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Ich weise darauf hin, dass auch Kinder und Jugendliche Teil der Öffentlichkeit sind und an der Unterrichtung teilnehmen können.

Die Unterrichtung findet

**am 01.12.2025 um 18:00 Uhr
in der Bürgerbegegnungsstätte in Loose
(Mühlenweg 1c, 24366 Loose)
statt.**

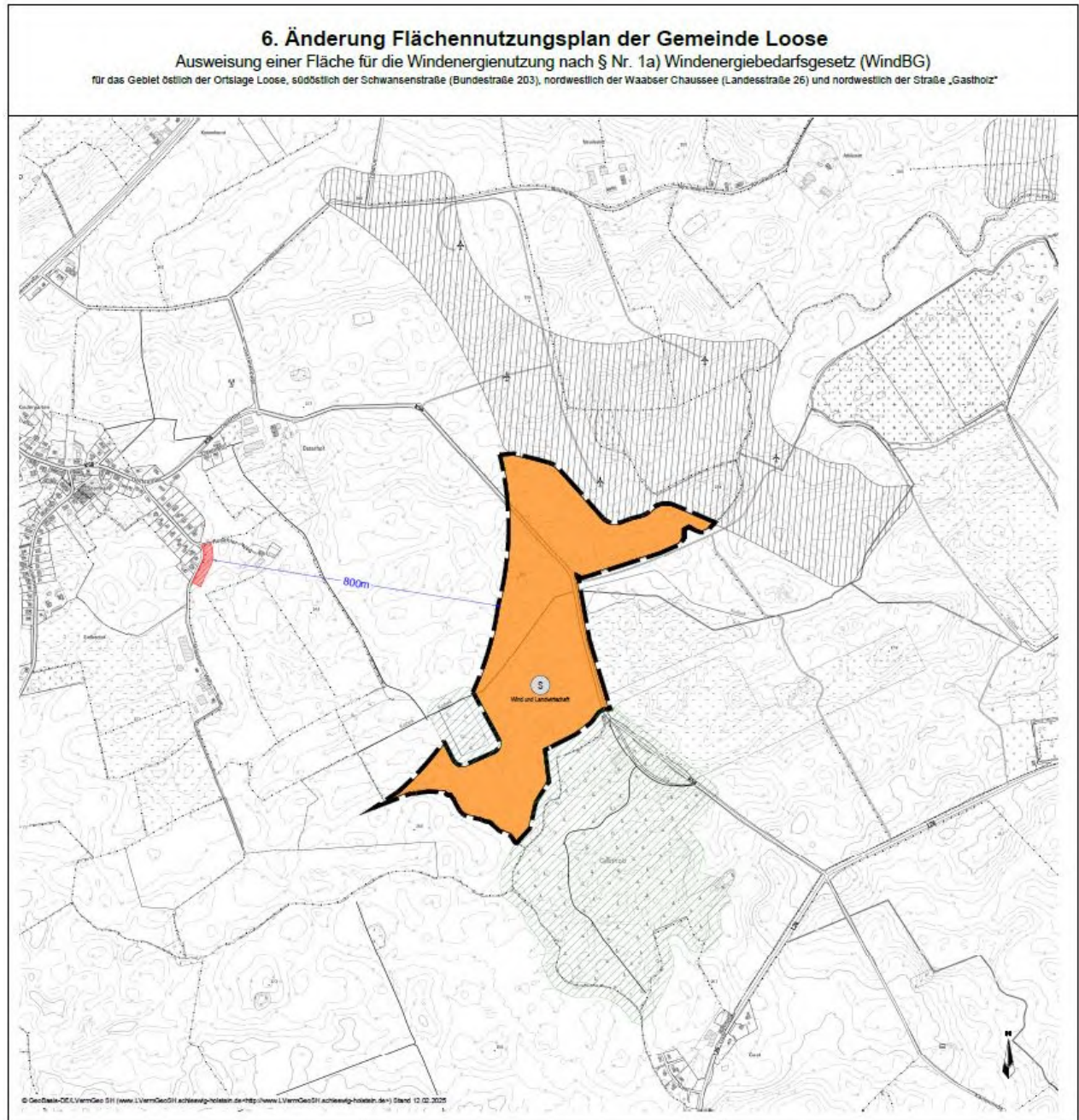
Eckernförde, 14.11.2025

L.S.

Anlage: Lageplan

Amt Schlei-Ostsee
- Der Amtsdirektor -
Abt. Bauen und Umwelt
Im Auftrag
gez.
Annika Levien

Lageplan



Der Lageplan ist nicht maßstabsgetreu.

Plakatsatzung der Gemeinde Kosel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (Stand vom 05.02.2025, GVOBl. 2025 Nr.27) sowie der §§ 21-23, 26 und 62 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 25. November 2003 (in der zurzeit geltenden Fassung) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 28.08.2025 die Plakatsatzung der Gemeinde Kosel erlassen.

(Alle Bezeichnungen in männlicher Sprachform gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Plakatsatzung gilt für alle:

(1) Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehäuschen, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Straßenböschungen, Knicks und Stützmauern.

(2) Gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstigen Grünanlagen oder Flächen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören Verkehrsgrünanlagen, öffentlich zugängliche Kinderspielflächen und öffentliche Sportanlagen aller Art.

(3) Flächen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler- und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen (soweit nicht schon unter Abs. 1 fallend), Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

§ 2 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Es ist verboten, im Geltungsbereich Werbeträger jeder Art (Plakate, Anschläge, Beschriftungen, Bemalungen, sonstige Werbemittel etc.) außerhalb der dafür bestimmten Einrichtungen (Schaukästen, Anschlagtafeln etc.) anzubringen oder anbringen zu lassen.

(2) Wer entgegen des Verbotes solche anbringt oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße den Veranstalter, auf den die Werbeträger hinweisen.

(3) Von dem Verbot ausgenommen sind die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach der Landesbauordnung.

(4) Die Gemeinde Kosel kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen unter Maßgabe des § 3 zulassen. Der Antrag ist an das Amt Schlei-Ostsee - Ordnungsamt - als zuständige Verwaltungsbehörde zu richten. Ausnahmen können mit Auflagen versehen und mit Gebühren gem. Anlage A dieser Satzung belegt werden. Der Antrag hat den Termin, die Art der Veranstaltung/Verkaufsaktion, den Veranstalter, den Zeitraum sowie den Durchführenden der geplanten Maßnahme zu enthalten und ist mind. 2 Wochen vor Beginn der Werbemaßnahme zu stellen. Die Vorschriften des § 3 sind zu beachten.

(5) Koseler Vereinen, Verbänden und Gruppen ist gestattet, während 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen 3 Wochen) vor dem Termin antragsfrei auf Ihre Veranstaltung mit Plakaten hinzuweisen. Die Vorschriften des § 3 sind zu beachten.

(6) Politischen Parteien und Wählergruppen, die für anstehende Wahlen und Abstimmungen zugelassen sind, ist gestattet, während 6 Wochen vor einer Wahl oder Abstimmung antragsfrei mit Plakaten für sich zu werben. Die Vorschriften des § 3 sind zu beachten.

§ 3 Anbringen/Entfernen zulässiger Werbemaßnahmen

Für das Anbringen von Werbeträgern gem. § 2 Abs. (4) bis (6) gilt:

- (1) Werbeträger dürfen die Größe DIN A0 (841 cm breit × 1189 cm hoch) nicht überschreiten.
- (2) Sie dürfen ausschließlich innerhalb der Ortsgrenzen der einzelnen Ortsteile jeweils an den Masten von Straßenlaternen (entweder stehend oder hängend) angebracht werden, wobei eine Behinderung von Verkehrsteilnehmer jeder Art zu vermeiden ist. Außerdem müssen sie so befestigt werden, dass keine Beschädigung des Mastes erfolgt und sie den hier üblichen Windstärken standhalten. Die Vorschriften der Straßengesetze bleiben unberührt.
- (3) An Masten, die mit einer Außensteckdose versehen sind, ist die Anbringung unzulässig.
- (4) Die Gesamtzahl der Werbeträger je Werbemaßnahme in der Gemeinde wird auf 6 Stück doppelseitig, für Maßnahmen gem. § 2 Abs. (5) auf 10 Stück doppelseitig, begrenzt.
- (5) Die Werbeträger sind frühestens 2 Wochen (bei mehrtägigen Veranstaltungen 3 Wochen) vor dem Termin, auf den die Maßnahme hinweist, anzubringen und binnen 3 Werktagen nach dem Termin zu entfernen.
- (6) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (7) Die mit der Genehmigung ausgegebenen Aufkleber sind auf den Plakaten/Plakatträgern sichtbar anzubringen.
- (8) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen (wobei eine Mindesthöhe der Unterkante von 4,5 Meter über der Fahrbahn einzuhalten ist) und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen, für überregionale Großveranstaltungen und für Märkte zugelassen werden, wobei Anzahl und Standorte je nach den örtlichen Gegebenheiten nach Maßgabe der Gemeinde bestimmt werden.
- (9) Werbeträger mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz, gegen andere Gesetze bzw. gegen die guten Sitten verstoßen oder zu Rechtsverletzungen aufrufen, sind verboten.

§ 4 Zuwiderhandlungen/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmungen des § 3 verstoßen wird.
- (2) Werbeträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinie aufgestellt oder angebracht werden, können durch das Ordnungsamt des Amtes Schlei-Ostsee oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden.
Die dadurch entstandenen Personal- und Fahrzeugkosten sowie evtl. Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters. Für die Entfernung und Entsorgung werden pauschal Kosten gemäß der Anlage A dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens bleibt unbenommen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Kosel von allen Regressansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

- a) mit der Erteilung der Erlaubnis
- b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden durch Bescheid erhoben und sind 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 7 Gebührenerstattung

Gezahlte Gebühren werden auf Antrag erstattet, wenn die Erlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind. Wird eine Erlaubnis vom Berechtigten vorzeitig aufgegeben oder nicht in Anspruch genommen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.

§ 8 Gebührenfreiheit, Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Eine Gebührenfreiheit kann gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Erlaubnis ein öffentliches Interesse besteht oder die Nutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

(2) Die zugelassenen politischen Parteien und Wählergemeinschaften sind während des Wahlkampfes von der Regelung des § 1 und des § 2 Satz 1 ausgenommen. Plakate dürfen frühestens **6 Wochen** vor dem Wahltag aufgestellt werden. Die Parteien und Wählergemeinschaften haben ihre Plakatträger innerhalb **von zwei Wochen** nach dem **Wahl- oder Abstimmungstag** zu entfernen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße von 5,00 € bis höchstens 1.000,00 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinn des OwiG ist das Amt Schlei-Ostsee als örtliche Ordnungsbehörde

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kosel, den 12.11.2025

gez.

Tobias Hansen
Bürgermeister

Anlage A zur Plakatsatzung der Gemeinde Kosel

Gebühr gem. § 2 Abs. (4)	je Werbemaßnahme	50,-- €
Amtliche Entfernung gem. § 4 Abs. (1)	je Einzelplakat	30,-- €